

# Menschenrechtsbasierte Leistungserbringung

Prof. Dr. Albrecht Rohrmann



Miriam Düber, Albrecht Rohrmann,  
Johannes Schädler (Hrsg.)

## Inklusionsorientierte Dienste zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen

Ein Lehr- und Arbeitsbuch

Teilhabe/  
Inklusion

The logo for Lebenshilfe features a stylized blue 'L' with a white circle inside it, resembling an eye or a person's head.

**Lebenshilfe**  
Verlag der  
Bundesvereinigung

# Bleibende Spannungen

Volle, wirksame und  
gleichberechtigte Teilhabe und  
Einbeziehung (inclusion) in die  
Gesellschaft

Leistungsrecht mit  
Überprüfung von  
Ansprüchen und  
Rahmenbedingungen

Organisierbarkeit  
von Unterstützung

-> Inklusionsorientierte, nicht inklusive Unterstützung

# Gliederung

1. Der Kampf für Selbstbestimmung und Persönliche Assistenz
2. Entwicklungen im Hilfesystem
3. Perspektiven zur Entwicklung inklusionsorientierte Dienste

# Internationale Behindertenbewegung

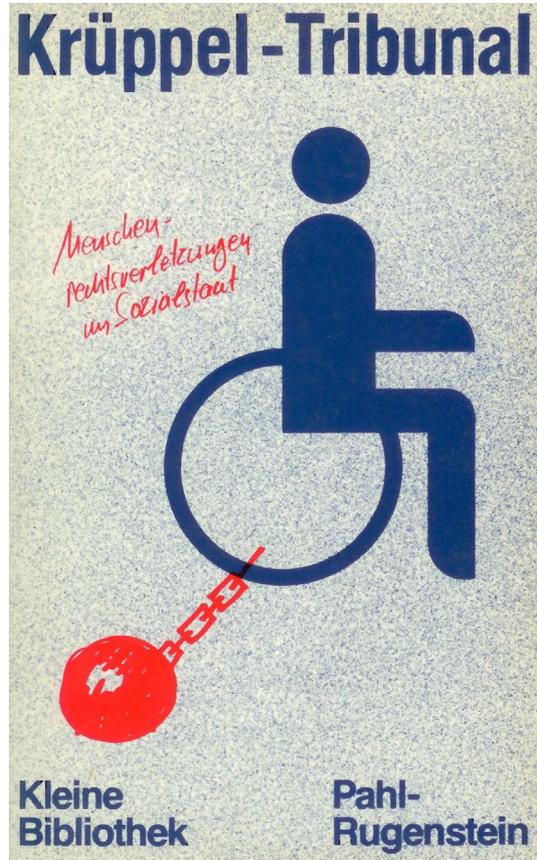
- Im Kontext von Bürger\*innenrechtsbewegungen entstanden
- Bildung von Zentren für selbstbestimmtes Leben seit den 1970er Jahren (Center for Independent Living in Berkely)
- Persönliche Assistenz als Reaktion auf Ausgrenzung und Benachteiligung
- Forderung nach barrierefreier Zugänglichkeit in allen Lebensbereichen

# Aufstand der Betreuten

„Unsere Umwelt bombardiert uns ständig mit Hinweisen, dass unser Leben bemitleidenswert, lebensunwert und unerwünscht ist, dass wir Bürger zweiter Klasse sind. (...) Erst wenn wir davon überzeugt sind, dass wir die gleiche Lebensqualität verdienen, die andere für selbstverständlich hinnehmen, werden wir uns nicht mehr in Anstalten und Heime abschieben lassen, sondern fordern, überall wohnen zu können. Dann werden wir uns nicht länger von Sonderfahrdiensten der Wohlfahrt verfrachten lassen, sondern behindertengerechte Anpassung aller öffentlichen Verkehrsmittel fordern. Dann werden wir uns nicht in krankhafte Abhängigkeit von unseren Angehörigen zwingen lassen, sondern persönliche Assistenzdienste fordern, die uns freimachen. Dann werden wir nicht mehr dankbar über integrierte Teestuben und Freizeiten Freudentränen vergießen, sondern gleiche Bürgerrechte fordern. Dann werden wir uns nicht mehr unserer Behinderung schämen, sondern am Leben als freie und stolze Menschen teilnehmen.“

Ratzka, Adolf (1988): Aufstand der Betreuten. Selbstrespekt als Richtschnur. In: Anneliese Mayer und Jutta Rütter (Hg.): Abschied vom Heim. Erfahrungsberichte aus ambulanten Diensten und Zentren für selbstbestimmtes Leben. München, S. 95–110.

# Menschenrechtsverletzungen im Sozialstaat



Krüppeltribunal als Reaktion auf das UNO-Jahr der Behinderten 1981

*„Behinderte werden unter dem Deckmantel des sozialen Rechtsstaates systematisch ausgesondert und entrechtet.“*

# Persönliche Assistenz

1.  
**Organisations-  
kompetenz**

2.  
**Personal-  
kompetenz**

3..  
**Anleitungs-  
kompetenz**

4.  
**Finanz-  
kompetenz**

5.  
**Zeit-+Ort-  
kompetenz**

# Gliederung

1. Der Kampf für Selbstbestimmung und Persönliche Assistenz
2. Entwicklungen im Hilfesystem
3. Perspektiven zur Entwicklung inklusionsorientierte Dienste

# Entwicklungen

- Seit 1984 gilt der ‚Vorrang offener Hilfen‘ ( § 3a BSHG).
- Seit 2001 sind Selbstbestimmung und Teilhabe Leitbegriffe des SGB IX ( § 1); Die Leistungsform der Persönlichen Budget wird eingeführt.
- Die Verabschiedung der UN-BRK (2006) schärft das Bewusstsein für die menschenrechtliche Bedeutung der Überwindung von Sondereinrichtungen.

## Der Bundesverband ev. Behindertenhilfe zu Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention

„Von dieser Maßgabe ist die Wirklichkeit der Eingliederungshilfe in Deutschland ethisch-fachlich, baulich-strukturell und rechtlich-finanziell sehr weit entfernt. Selbst Anbieter von Wohnhilfen und ambulanten Dienstleistungen, die in den letzten Jahren radikal umgesteuert haben, werden bei selbstkritischer Bewertung feststellen müssen, dass Artikel 19 a) einen Auftrag beschreibt und noch nicht die Gegenwart der Lebensbegleitung von Menschen mit Behinderung in ihrem Alltag.“

Bundesverband Evangelische Behindertenhilfe e.V. (BeB) (Hg.) (2010): Selbstbestimmte Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft. Ein Positionspapier des Bundesverbands evangelische Behindertenhilfe e.V. zu Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention, Berlin

## Umsetzung im Leistungsrecht?

Mit dem BTHG verbindet sich der Anspruch die UN-BRK im Leistungsrecht und speziell in der Eingliederungshilfe umzusetzen

**§ 90 SGB IX:** „Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.“

# Ambivalenzen im Leistungsrecht

Leistungen nach  
Besonderheit des  
Einzelfalles (§ 104)

Festhalten an  
Sondereinrichtungen  
(WfbM und bes.  
Wohnformen)

Mehrkostenvorbehalt

# Ambivalenzen im Leistungsrecht

Schärfung des  
Auftrages zur  
Gesamtplanung

Uneinheitliche und  
aufwändige  
Umsetzung

Konzentration auf  
Bedarfsermittlung  
und -festellung

## Im Ergebnis

UN-BRK:

Prozesse der  
,Deinstitutionalisierung'  
müssen aktiv gestaltet  
werden

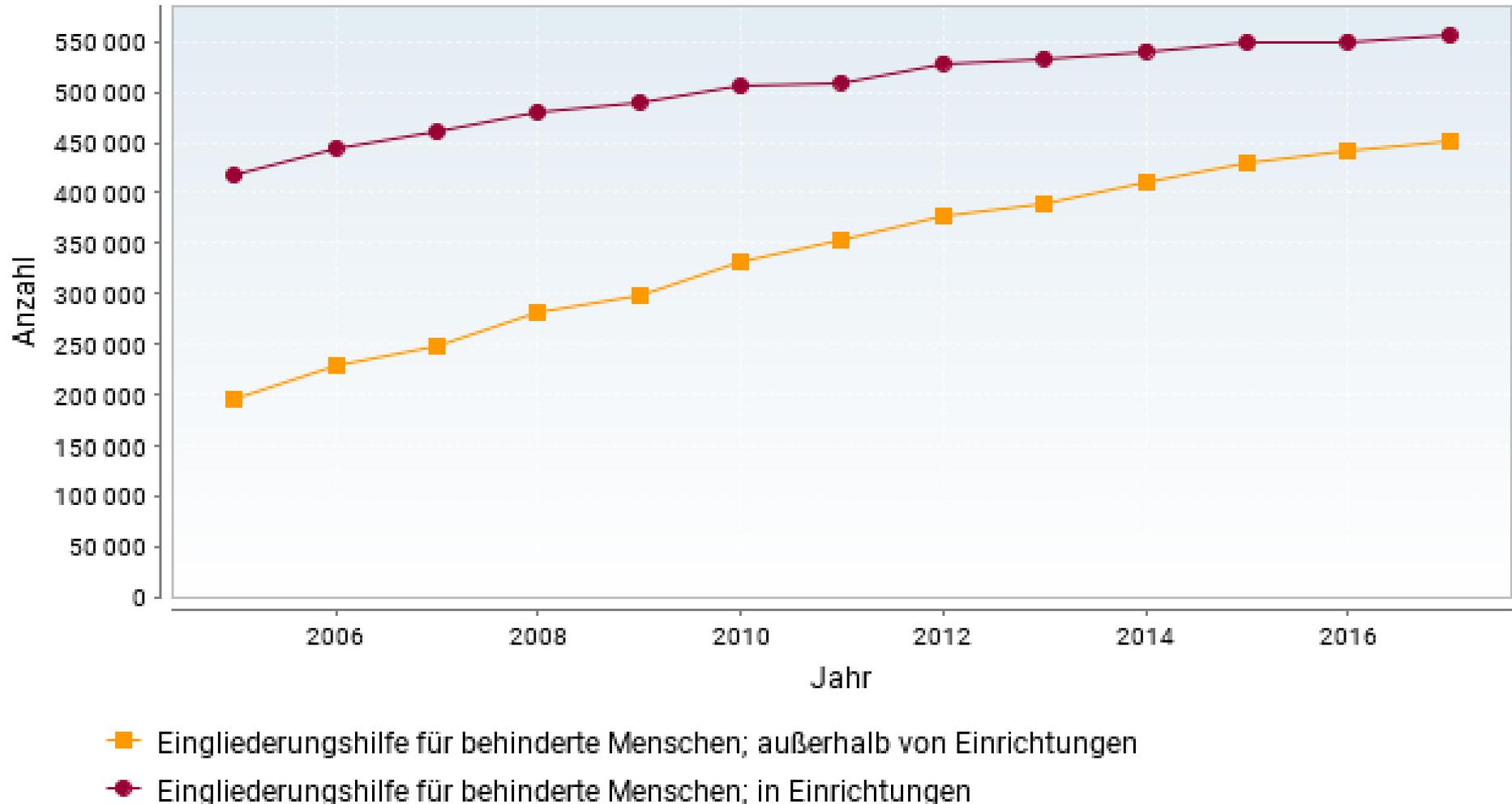
BTHG:

Weiterentwicklung  
von  
Unterstützungsformen  
wird ermöglicht

# Zurückhaltung der Leistungsanbieter

- Weder die UN-BRK noch das BTHG hat einen grundlegenden Veränderungsimpuls ausgelöst.
- Bei der BTHG Umsetzung steht die weiterhin auskömmliche Finanzierung von bes. Wohnformen im Vordergrund.
- In den Rahmenleistungsvereinbarungen ist der personenzentrierte Ansatz nur schwer zu erkennen.

# Empfänger\*innen von Leistungen der Eingliederungshilfe bis 2019



# Gliederung

1. Der Kampf für Selbstbestimmung und Persönliche Assistenz
2. Entwicklungen im Hilfesystem
3. Perspektiven zur Entwicklung inklusionsorientierte Dienste

# Vorgaben für eine menschenrechtsbasierte Leistungserbringung

## Definition Selbstbestimmt Leben

„Selbstbestimmt Leben bedeutet, dass Menschen mit Behinderungen alle notwendigen Mittel gewährt werden, die es ihnen ermöglichen, Wahlfreiheit und Kontrolle über ihr Leben auszuüben und alle Entscheidungen, die ihr Leben betreffen, zu treffen.“

Vereinte Nationen. Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Hrsg.). (2017). *Allgemeine Bemerkung Nr. 5 (2017) zum selbstbestimmten Leben und Inklusion in die Gemeinschaft: Original: Englisch*. [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB\\_Menschenrechtsschutz/CRPD/CRPD\\_Allg\\_Bemerkung\\_5.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/CRPD/CRPD_Allg_Bemerkung_5.pdf), 16 a.

## Entwicklung einer Strategie

„Die Vertragsstaaten haben die Verpflichtung, unverzüglich in enger und respektvoller Beratung mit Menschen mit Behinderungen, durch die sie vertretenden Organisationen, strategische Planungen mit einem angemessenen zeitlichen und finanziellen Rahmen vorzunehmen, um sämtliche Einrichtungen durch Unterstützungsdienste für selbstbestimmtes Leben zu ersetzen“  
(Nr. 42)

# Entwicklung inklusionsorientierter Dienste

## Ineinandergreifende Aktionspläne zur Umsetzung der UN-BRK

- **Bund:** Weiterentwicklung SGB IX; Gesamtstrategie
- **Länder:** Anreizprogramme; Übergangskonzepte
- **Leistungsträger:** Rahmenleistungsvereinbarung, Beratungskonzept, Regionalisierungsstrategie erarbeiten
- **Kommunen:** Entwicklung inklusive Sozialräume; Übergreifende Anlaufstellen
- **Einrichtungen:** Analyse und Überwindung von segregierenden Strukturen; Individuelle Übergangspläne

# Aktionspläne für Einrichtungen

- Aus Leitung, Nutzer\*innenvertretung und Externen (z.B. Behindertenbeauftragte) zusammengesetztes Steuerungsgremien bilden;
- Ausgangssituation reflektieren;
- Prioritäten setzen, projektmäßig vorgehen;
- Ressourcen im Umfeld der Einrichtung und den gewünschten Wohnorten analysieren und erschließen;
- Vorgehen für individuelle Übergangsplanung entwickeln;

# Merkmale inklusionsorientierter Dienste

Inklusionsorientierte Dienste bieten personenzentrierte Hilfen im Sinne eines partizipativ erarbeiteten „individuell hilfreichen Arrangements“ an. Sie erschließen ggf. in Kooperation mit anderen Diensten das volle Spektrum von Leistungen, das für ein selbstbestimmtes Leben notwendig ist. Sie eröffnen Zugänge zu Angeboten für die Allgemeinheit.

# Merkmale inklusionsorientierter Dienste

Inklusionsorientierte Dienste stellen die Dienstleistungsbeziehung in der Zusammenarbeit mit ihren Nutzer\*innen in den Mittelpunkt. Sie vermeiden Abhängigkeiten und Kontrolle in der Arbeitsbeziehung. In wohnbezogenen Hilfen ist das Unterstützungsverhältnis vom Mietverhältnis getrennt.

# Merkmale inklusionsorientierter Dienste

Inklusionsorientierte Dienste erbringen sozialrechtlich geregelte Dienstleistungen. Nutzer\*innen haben jedoch als Leistungsberechtigte die Kontrolle über die Leistungen und bestimmen auf der Ebene der Angebotsentwicklung, der Ebene der Organisation und auf der Ebene der Ausgestaltung der individuellen Unterstützung maßgeblich mit.

## **Merkmale inklusionsorientierter Dienste**

Inklusionsorientierte Dienste reagieren auf das veränderte Verständnis von Behinderung. Sie reflektieren, ob bzw. wie sie zur Hervorbringung von Behinderungen in der Gesellschaft beitragen. Sie verzichten auf eine individualisierende Darstellung von Behinderungen in der Öffentlichkeit und wirken an der Sensibilisierung hinsichtlich der Benachteiligung von Menschen in der Gesellschaft mit.

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**